

fugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. Nr. 3 S. 101).“

b) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 werden gegenstandslos.

1952

7.

§ 8 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. Nr. 171 S. 1271) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verfügten oder getroffenen Maßnahmen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Gesundheitswesen, dem Beiter der Staatlichen Hygieneinspektion, den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken zuständigen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz

vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

1953

8.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 20 Abs. 2 der 3. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — (GBl. II Nr. 46 S. 339).

9.

§ 12 der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. Nr. 86 S. 870) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und dadurch die Brandsicherheit gefährdet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. Nr. 3 S. 101).“

10 .

§ 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. Nr. 90 S. 913) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 3, § 4 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 oder den gemäß § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe des Gesundheitswesens zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen,